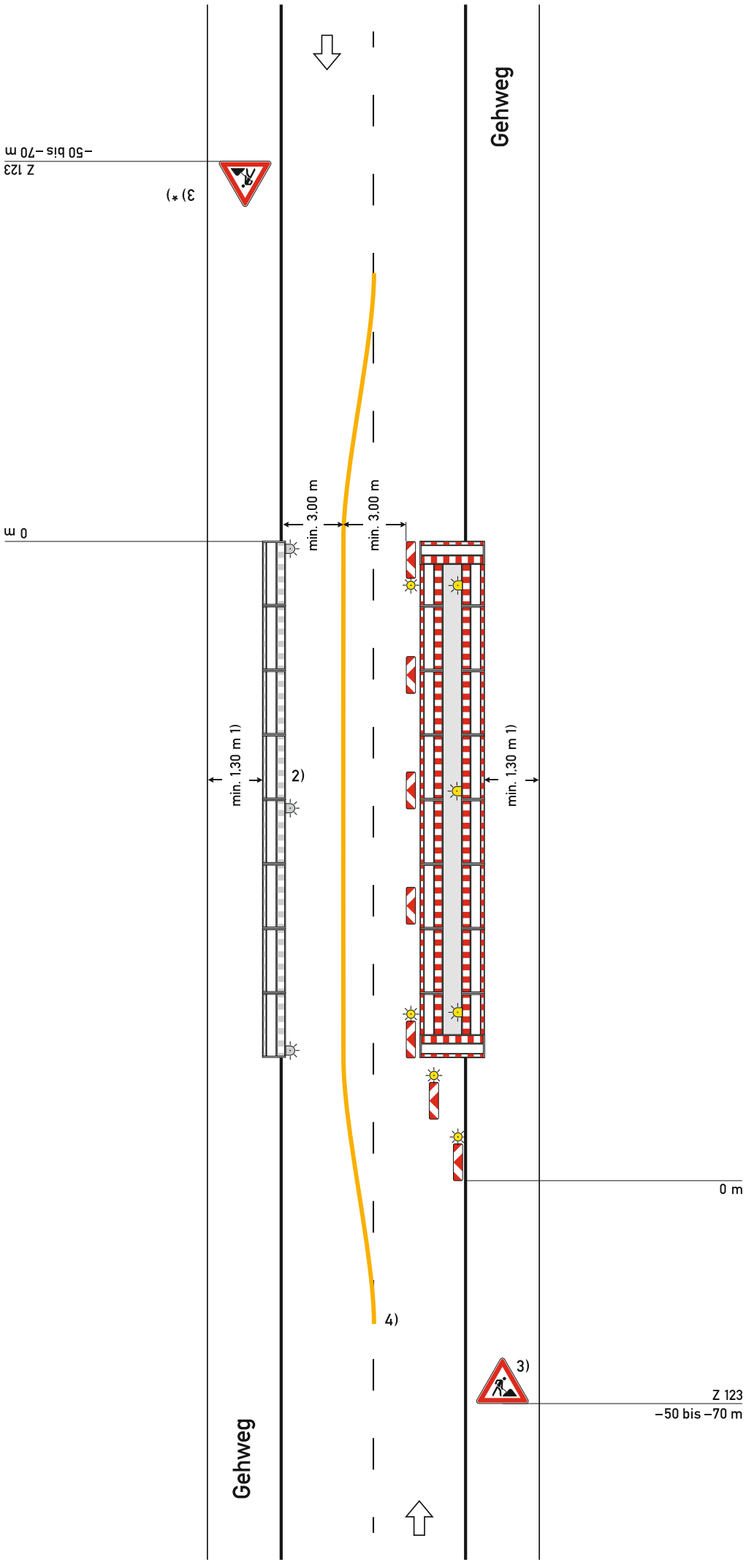

Regelplan B I/4

Zweistreifige Fahrbahn
mit Verkehrsführung über
Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahn)

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter

Fahrstreifenbegrenzung
[ ] gelbe Markierung
[ ] Leitschwelle

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabsperrung
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 – 2 m

quer 0,6 – 1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake und Absperrschrankengitter

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter, am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ] geringe Verkehrsstärke 30 – 50 m

[ ] Richtungsfahrbahn 70 – 100 m

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

4) [ ] Behelfsfahrstreifen über Parkstreifen oder ähnliches geführt

[ ] erforderliche Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

05.21